

14.10.2025

## Betriebsratswahlen 2026

### Teil I – Bestellung des Wahlvorstands

Die nächsten regelmäßigen Betriebsratswahlen finden bundesweit zwischen dem **1. März und dem 31. Mai 2026** statt. Für viele Betriebsräte und Wahlvorstände bedeutet das, schon jetzt an die Vorbereitung zu denken und einen klaren Fahrplan zu entwickeln. Dabei wollen wir Ihnen auch diesmal wieder in gewohnter Weise hilfreich zur Seite stehen und starten mit dieser Ausgabe unsere BR-Info-Reihe zu den Betriebsratswahlen. Beginnend mit dieser BR-Info werden wir uns in den kommenden Wochen und Monaten einzelnen Themenfeldern und Fragestellungen rund um die BR-Wahlen zuwenden und Sie auf diesem Wege durch die Wahlen begleiten. Flankiert wird dieser kostenlose Service durch unsere Wahlvorstandsschulungen, die DJV-Mitgliedern und Nichtmitgliedern gleichermaßen offenstehen. Informationen hierzu erhalten Sie am Ende dieser BR-Info oder telefonisch über unsere Geschäftsstelle.

Den Auftakt unserer Info-Serie macht logischerweise das „Stichwort“ Wahlvorstand, denn seine Bestellung bildet den Auftakt des Verfahrens.

### Zuständigkeit und Bestellung

In Betrieben mit bestehendem Betriebsrat bestellt der Betriebsrat den Wahlvorstand durch Beschluss in ordnungsgemäß einberufener Sitzung (§ 16 BetrVG), und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 33 BetrVG). Eine offene Abstimmung genügt. Gesetzlicher Standard ist eine Dreier-Besetzung aus Vorsitz und zwei Beisitzenden, unter bestimmten Voraussetzungen können weitere Mitglieder hinzutreten.

Stellvertretungen werden gleich mitbenannt, damit der Wahlvorstand jederzeit arbeitsfähig bleibt. In Medienunternehmen ohne Betriebsrat wählt die Betriebsversammlung den Wahlvorstand. Kommt eine solche Versammlung zur Bestellung des Wahlvorstandes nicht zustande oder erzielt sie kein Ergebnis, setzt das Amtsgericht den Wahlvorstand auf Antrag ein (§ 17 Abs. 4 BetrVG). Den Antrag können mindestens drei wahlberechtigte Beschäftigte oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft stellen.

### Fristen: normal vs. vereinfacht

Eine besondere Herausforderung bei der Vorbereitung und Durchführung einer BR-Wahl stellen seit jeher die im Laufe des Verfahrens einzuhaltenden Fristen dar. Das fängt bereits bei der Bestellung des Wahlvorstands an. Im normalen Verfahren ist der Wahlvorstand spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Betriebsrats zu bestellen. Im vereinfachten Verfahren gilt eine Frist von vier Wochen. Besteht acht Wochen (normales Verfahren) bzw. drei Wochen (vereinfachtes Verfahren) vor Amtszeitende noch kein Wahlvorstand, bestellt der Gesamtbetriebsrat oder der Konzernbetriebsrat den Wahlvorstand. Alternativ wird auf Antrag das Arbeitsgericht tätig (s.o.). Diese Eckpunkte gehören früh in den Fahrplan.

### Zusammensetzung und Größe

Mitglieder des Wahlvorstands sind wahlberechtigte Beschäftigte des Betriebs (§ 16 Abs. 1 BetrVG). In der Regel besteht der Wahlvorstand aus drei Mitgliedern; bei großen oder komplexen Strukturen sind auch personell stärkere Gremien zulässig, sofern die Gesamtzahl stets ungerade bleibt. Dies soll sicherstellen, dass es bei Abstimmungen nicht zu einer Pattsituation kommt.

14.10.2025

Für die Entscheidung, ob ein „Regelwahlvorstand“ mit drei Mitgliedern oder ein größeres Gremium eingesetzt wird, ist keine Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

Wichtig ist die Arbeitsfähigkeit: Schichtlagen, Erreichbarkeit und Vertretung sollten mitgedacht werden. Vorsitz und Stellvertretungen werden ausdrücklich benannt. Die im Betrieb vertretenen Geschlechter sollen angemessen berücksichtigt werden (§ 16 Abs. 1 S. 5 BetrVG).

### Personelle Anforderung

Bestellt werden wahlberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 7 BetrVG). Wählbarkeit im Sinne des § 8 BetrVG ist nicht erforderlich. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie Teilzeitkräfte sind wahlberechtigt und können daher bestellt werden. Auch Mitglieder des Betriebsrats und Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber dürfen dem Wahlvorstand angehören, sofern sie das Verfahren neutral führen. Für den Betriebsrat gilt, dass er nur unterstützend, nicht steuernd agiert. Der Wahlvorstand arbeitet eigenständig.

### Bestellakt und Dokumentation

Die Bestellung bleibt bewusst schlicht, soll aber präzise dokumentiert sein. Notwendig ist die namentliche Benennung mit Funktionen (Vorsitz, Beisitz, Stellvertretungen), Datum und Stimmenverhältnis. In betriebsratslosen Betrieben hält die Versammlungsleitung das Wahlergebnis in einer Niederschrift fest. Der Bestellungsbeschluss enthält zudem den Auftrag, die Wahl unverzüglich vorzubereiten und durchzuführen, sowie den Hinweis auf erforderliche Schulungen. Die Kosten und die Freistellung trägt der Arbeitgeber – maßgeblich ist die Erforderlichkeit.

Der Wahlvorstand hält zu Beginn eine Auftaktsitzung ab und gibt sich eine Geschäftsordnung.

### Arbeitsweise und Aufbewahrung

Der Wahlvorstand arbeitet wie ein kleines Gremium. Er tagt in Sitzungen und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu jeder Sitzung wird eine Niederschrift erstellt, die zumindest den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Beschlüsse, Niederschriften, Teilnehmerlisten, Einladungen mit Tagesordnung sowie Kontaktdaten des Wahlvorstands werden aufbewahrt. Zugriffe auf Personaldaten sind zweckgebunden zu organisieren, insbesondere mit Blick auf die Wählerliste. Für den Wahltag kann der Wahlvorstand Wahlhelferinnen und Wahlhelfer einsetzen, die bei Stimmabgabe und Auszählung unterstützen. Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ein Ehrenamt. Sie findet während der regulären Arbeitszeit, ohne Entgeltkürzungen, statt.

### Wahl der Verfahrensart

Nach der Bestellung prüft der Wahlvorstand, ob das vereinfachte oder das normale Verfahren anzuwenden ist. Maßgeblich sind Betriebsgröße und Organisationseinheit. Die Wahlordnung zur Durchführung der Betriebsratswahlen (WO) regelt die einzelnen Schritte je Verfahren. Diese Entscheidung gehört in den Kick-off, damit Fristen, Wahlauschreiben und Kommunikation passen. Details, Beispiele und Muster folgen in Teil II.

### Nach der Bestellung – die ersten Schritte

Zuerst erstellt der Wahlvorstand eine vollständige und richtige Wählerliste. Dabei werden die Personaldaten geprüft und Sonderfälle wie Teilzeit, Leiharbeit, freie Mitarbeit, Volontariat und Onliner erfasst.

14.10.2025

Dabei liegt es in der Verantwortung des Arbeitgebers, dem Wahlvorstand die korrekten Daten zukommen zu lassen und eventuelle spätere Veränderungen dem Wahlvorstand schnellstmöglich mitzuteilen. Als Nächstes setzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben auf und legt die Fristen verbindlich fest. Schließlich organisiert er die Durchführung der Wahl: Wahlräume, Briefwahl sowie die Information der Belegschaft über Intranet, Aushang und E-Mail. Aus Erfahrung gilt: Eine korrekte Wählerliste und ein rechtzeitiges Wahlausschreiben verhindern die meisten Fehler. Außerdem folgt daraus der gesetzliche Auftrag aus § 18 Abs. 1 BetrVG: Der Wahlvorstand leitet die Wahl unverzüglich ein, führt sie durch und stellt das Ergebnis fest.

**Appell:** Setzen Sie den Tagesordnungspunkt jetzt auf die nächste Sitzung, sprechen Sie geeignete Kolleginnen und Kollegen an und legen Sie den Auftakttermin fest. Je früher und entspannter die Voraussetzungen geschaffen werden, umso ruhiger und präziser lassen sich die einzelnen Schritte abarbeiten.

**Redaktion:** Christian Wienzeck  
Deutscher Journalisten-Verband (DJV)  
Bennauerstraße 60, 53115 Bonn, 0228 / 20172 - 11  
E-Mail: wienzeck@djv.de, Homepage: [www.djv.de](http://www.djv.de)

[Link](#) zu den BR-Infos auf unserer Homepage